



Gemeinde Glarus Nord, CH - 8867 Niederurnen

An das
Gemeindeparlament Glarus Nord

Datum 14.02.2012
Reg.Nr.
Abteilung Kommission zur Überarbeitung der Entschädigungsreglemente APGN und TBGN
Person Adrian Hager
E-Mail a.hager@hagerag.ch
Direkt 055 617 21 60

Schlussbericht

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Sitzung vom 13. Februar 2013 hat die vom Parlamentsbüro eingesetzte nichtständige Kommission über die Entschädigungsreglemente APGN und TBGN, resp. über die Entlöhnung der Gemeinderäte mit Verwaltungsrats- und anderen Mandaten beraten.

An der Sitzung nahmen teil:

Präsident: Adrian Hager

Mitglieder: Fridolin Dürst
Rita Nigg
Luca Rimini
Christoph Zwicky

Gäste: keine

Protokoll: Adrian Hager

1. Ausgangslage

An der Parlamentssitzung vom 20. Dezember 2012 hatte das Parlament über die Entschädigungsreglemente der APGN und TBGN sowie über die Änderung der Pensen für einzelne Gemeinderäte zu befinden. Das Parlament folgte dabei einerseits einem Rückweisungsantrag der SVP in Sachen Entschädigungsreglementen und andererseits einem Teilrückweisungsantrag der SP/Grüne in Sachen Pensen. Die zurückgewiesenen Punkte seien zusammen mit den Entschädigungsreglementen zur Überarbeitung an eine Kommission zu überweisen.

Die SVP bemängelte, dass mit der vorgeschlagenen Lösung nach wie vor ein Zusammenhang zwischen der Besoldung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und der Anstellung in den jeweiligen Anstalten bestehe. Es fände weiterhin eine Quersubventionierung durch die Gemeinde zugunsten der Anstalten statt.

Die SP/Grünen begründeten ihren Teilrückweisungsantrag damit, dass die Zusammenstellung der Pensen für eine Festlegung im 2013 nicht ausreiche, respektive unvollständig sei. Das Parlamentsbüro bestellte darauf eine nichtständige Kommission mit dem Auftrag, die zurückgewiesene Gemeinderatsvorlage zu überarbeiten und eine Empfehlung oder eine neue Version mit konkreten Vorschlägen an das Parlament abzugeben.

2. Eintretensdebatte

Aufgrund der Ausgangslage war Eintreten unbestritten. Zu reden gab allerdings der formulierte Auftrag. Die Kommission war einstimmig der Meinung, dass es nicht Aufgabe der Kommission sein könne, die Reglemente auszuarbeiten, resp. das Verfahren aufzuzeigen. Dies sei Sache des Gemeinderates. Vielmehr haben wir unsere Aufgabe darin gesehen, dem Gemeinderat nach der Rückweisung anlässlich der Dezember-Sitzung die parteiübergreifende Meinung kundzutun, wie wir uns die Entschädigung respektive die Pensenfestlegung vorstellen.

3. Detailberatung

Es war der Kommission ein Anliegen, einen umfassenden Überblick über die diversen Mandate der einzelnen GR zu erhalten. Deshalb liess sie im Vorfeld der ersten Sitzung durch das Parlamentssekretariat eine entsprechende Erhebung erstellen.

Im Zentrum der Diskussion stand allerdings die Frage, ob die Entlohnung von VR-Mandaten bei den TBGN und APGN direkt durch die Anstalten an die Amtsinhaber oder mittels Anpassung des GR-Pensums erfolgen soll.

Unbestritten war, dass die Anstalten grundsätzlich ein Fixum sowie die Sitzungsgelder bezahlen sollen. Ausserdem war unbestritten, dass sich diese Frage nur für GR im Nebenamt stellt. Die wichtigsten Punkte der kontrovers geführten Diskussion lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Argumente für eine Entschädigung via Pensum:

- Ein Gemeinderat mit einem Amt in einem Vorstand oder einem VR ist primär Gemeindevertreter und hat entsprechend die Interessen der Gemeinde zu vertreten. Durch die Entschädigung via GR-Pensum wird dieser Bezug klar unterstrichen.
- Diese Überlegung war auch bei der damaligen Kommission ausschlaggebend, welche sich mit den Reglementen befasst hatte.

Argumente für eine Entschädigung direkt an den Amtsinhaber:

- Es findet keine Quersubventionierung der TBGN und APGN durch die Gemeinde statt
- Das Parlament muss bei unterschiedlichen Arbeitsaufwendungen in den Anstalten nicht jeweils rückwirkend die Pensen anpassen, was wahrscheinlich jährlich der Fall sein würde
- Die Aufstellung der verschiedenen Mandate hat gezeigt, dass einige Gemeinderäte noch VR-Honorare und Sitzungsgelder von Institutionen ausserhalb der Gemeinde erhalten, so u.a. von der KVA und der LinthSignal AG. Die neue Regelung soll nach Auffassung der Kommission umfassend und nicht nur für die TBGN und APGN gelten. Die Umrechnung sämtlicher Entschädigungen in Stellenprozente dürfte in der Praxis eher schwierig und vor allem ungenau sein.
- Ein Gemeinderat mit einem 40%-Pensum kann keine VR-Tätigkeit in einer Anstalt ausüben, da das Pensum eines GR gemäss Gemeindeordnung nicht mehr als 40% betragen darf.

Im Weiteren wurde festgestellt, dass auch mit dem ursprünglichen Antrag des Gemeinderats die APGN und TBGN keine VR-Entschädigung an die Gemeinde hätte leisten dürfen. In Art. 10 Ziff. 6, respektive in Art. 8 Ziff. 6 der jeweiligen Organisationsreglementen steht klar, dass Mitglieder des GR keine Entschädigung erhalten. Dies schliesst unseres Erachtens auch eine indirekte Bezahlung via Gemeinde mit ein.

Nach Würdigung sämtlicher Argumente ist die Kommission einstimmig der Meinung, dass VR-Entschädigungen, Sitzungsgelder und dergleichen für GR im Nebenamt direkt an die Amtsinhaber erfolgen sollen. Damit dies möglich wird, ist eine Anpassung der Besoldungsverordnung, der Organisationsreglemente APGN und TBGN sowie der Entschädigungsreglemente APGN und TBGN unumgänglich, was bis spätestens Ende 2013 erfolgen soll.

Abschliessend hat die Kommission Richtlinien definiert, welche für künftige Genehmigungen von GR-Pensen gelten sollen:

- Einmal genehmigte Pensen müssen nicht mehr detailliert begründet werden
- Damit einer Pensenerhöhung zugestimmt werden kann, muss eine detaillierte Stundenübersicht vorliegen
- Beim Pensum des Präsidenten sollen die Pensen der beiden arbeitsintensivsten Ämter offen ausgewiesen werden.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Parlament, dass der Gemeinderat in Kenntnis zu setzen sei,

- dass VR-Entschädigungen, Sitzungsgelder und dergleichen des GP in die Gemeindekasse fliessen sollen und die Aufwendungen des GP für solche Nebenämter mit dem ordentlichen Salär der Gemeinde abgegolten sind
- dass VR-Entschädigungen, Sitzungsgelder und dergleichen für GR im Nebenamt direkt an die Amtsinhaber erfolgen sollen
- dass dafür die Besoldungsverordnung, die Organisationsreglemente APGN und TBGN sowie die Entschädigungsreglemente APGN und TBGN angepasst werden müssen
- dass diese Anpassungen bis spätestens Ende 2013 erfolgt sein sollen
- dass das Parlament künftig für die Genehmigung von Pensen die oben genannten Richtlinien anwenden wird.

Freundliche Grüsse

Kommission zur Überarbeitung der Entschädigungsreglemente APGN und TBGN



Adrian Hager